

Weitere Argumente gegen 75%ige Beschäftigungsaufträge

Vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, betreffend die Klage eines Gemeindegemissionars gegen die Kürzung der Bezüge auf 75% infolge von In-Wartestandversetzung, hat die Evangelische Kirche im Rheinland vorgetragen:

"Auch im staatlichen Bereich sei es üblich, daß Bezüge eines inaktiven Beamten niedriger seien als Bezüge eines aktiven Beamten." (OVG NRW, Az. 5 A 3031/95, Urteil S. 4)

Die Reduzierung der Bezüge wird hier mit der "Inaktivität" des Gemeindegemissionars begründet.

Vor diesem Hintergrund bekommt die Vergabe eines Beschäftigungsauftrages im Umfang von 75% eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses eine neue Dimension:

Der Umfang eines Beschäftigungsauftrages wird immer an einem "uneingeschränkten Dienstverhältnis" definiert. Das uneingeschränkte Dienstverhältnis ist eine feste Bezugsgröße. Wenn nun einem Pfarrer im Wartestand, der vor seiner In-Wartestandversetzung in einem uneingeschränkten Dienstverhältnis gestanden hat, gegen seinen Willen ein Beschäftigungsauftrag im Umfang von 75% (mit ebenfalls nur 75% Besoldung) eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses übertragen wird, so wird damit auch das Dienstverhältnis faktisch verändert. Die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland vermag hierin aber lediglich eine *"für den Betroffenen minderbelastende Maßnahme"* zu erkennen (VK 18/1995).

- Wenn sich die Bezüge für den Betroffenen auch im **aktiven** Dienst um 25% verringern, dann ist es nur schwer nachvollziehbar, wenn die Kirche weiterhin von einem uneingeschränkten Dienstverhältnis spricht.

- Wenn das typologisierte **uneingeschränkte öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis auf Lebenszeit** von der **Körperschaft des Öffentlichen Rechts** *"Evangelische Kirche im Rheinland"* eine solche eigene Uminterpretation erfährt, so ist dieser Tatbestand zumindest geeignet, das Vertrauen in staatlich gesetzte Normen zu erschüttern.

- Wenn der Pfarrer aus dem Wartestand heraus wieder "aktiviert" wird, so steht ihm als aktiver Pfarrer auch wieder eine 100%ige Besoldung zu. Ist ein Beschäftigungsauftrag auf 75% begrenzt, so hat die Versorgungskasse die verbleibenden 25% zu zahlen.

Wenn vor dem OVG NRW die Reduzierung der Bezüge auf 75% mit der (100%igen) Inaktivität gerechtfertigt wird, dann müßten logischerweise bei der Erteilung eines Beschäftigungsauftrages im Umfang von 75% eines uneingeschränkten Dienstverhältnisses auch die zum Hundert verbleibenden 25% **infolge Inaktivität** mit 75% Versorgungsbezügen vergütet werden.